

www.wpk.de/stellungnahmen/stellungnahmen.asp

Gemeinsame Stellungnahme BRAK, BStBK und WPK zum Entwurf eines Geldwäschebekämpfungsgesetzes gegenüber den Finanzministern der Länder

Mit Schreiben vom 5. April 2002 haben die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundessteuerberaterkammer und die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber den Finanzministern bzw. Finanzsenatoren der Länder zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Geldwäschebekämpfungsgesetz) wie folgt Stellung genommen:

"Im Rahmen des Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetzes ist mit § 370 a AO der Straftatbestand der gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung neu in die Abgabenordnung eingeführt worden. Da dieser Tatbestand durch seine Mindeststrafe vom einem Jahr als Verbrechen (§12 StGB) ausgestaltet ist, fällt er automatisch in den Vortatenkatalog der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und damit unter die Verdachtsanzeigepflicht. Ebenso erweitert sich entsprechend die Anzeigepflicht gem. § 11 Geldwäschegesetz. Dies kann nicht gewollt sein, zumal § 370 a AO ernsthaften rechtsstaatlichen Bedenken begegnet und darüber hinaus auch den Interessen des Fiskus zuwiderläuft.

1. Auslegung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit

Nicht geklärt ist, wie der Begriff der Gewerbsmäßigkeit in § 370 a AO auszulegen ist. Nach ständiger Rechtsprechung wird das Wort gewerbsmäßig als Absicht des Täters interpretiert, sich durch wiederholte Begehung des Delikts eine fortlaufende Einnahmequelle mindestens von einiger Dauer zu verschaffen. Eine einzelne Handlung kann ausreichen, wenn sie einen auf Wiederholung gerichteten Willen erkennen läßt.

Nach dieser Definition können unter den Begriff der Gewerbsmäßigkeit sogar auch die folgenden Beispiele fallen:

- a) Verspätete Rechnungsstellung durch Handwerker und Unternehmer im Baubereich
- b) Nichtangabe von Zinsen, vorwiegend solcher ohne Abzug von Kapitalertragsteuer in
 - c) Nichtangabe von Mieteinnahmen, vor allem im Bereich von Untervermietungen.

Die Gewerbsmäßigkeit wird durch die Besonderheiten im Steuerrecht öfter bejaht werden können, als im übrigen Strafrecht, da Steuererklärungen nach Maßgabe der Steuergesetze periodisch abzugeben sind. Die Wiederholungsabsicht wird deshalb schneller unterstellt werden können. Die gewerbsmäßige Steuerhinterziehung erreicht aber, sofern es sich nicht um Steuerverkürzungen großen Ausmaßes handelt, nicht den Unrechts- und Schuldgehalt eines Verbrechens. Die sehr weit gefaßte Definition führt dazu, daß in Zukunft viele Steuerpflichtige in erheblichem Umfang unangemessen kriminalisiert werden. Der Handwerker in oben genanntem Beispiel begeht gem. § 370 a AO eine gewerbsmäßige Steuerhinterziehung und wird künftig als Verbrecher, gelten, nur weil er nicht in der Lage war, ganz; kurzfristig Rechnungen zu stellen. Getroffen werden sollten aber die Lebenssachverhalte, deren Zweck darin liegt, durch die Steuerhinterziehung Steuervergütungen zu erlangen, die nicht gerechtfertigt sind, vor allem im Bereich der Organisierten Kriminalität.

2. Keine Selbstanzeigemöglichkeit

Bedingt durch die jetzt vom Gesetzgeber geschaffene Unsicherheit, ob ein Fall des § 370 AO oder des § 370 a AO vorliegt, wird es nicht mehr zu Selbstanzeigen im Sinne des § 371 AO kommen. Bei jeder Selbstanzeige läuft der Steuerpflichtige nunmehr Gefahr, daß sein Verhalten den Tatbestand auch des § 370 a AO erfüllen könnte, die Selbstanzeige wird somit unterbleiben.

Durch die Abstandnahme von der strafbefreienden Selbstanzeige dürften dem Staat erhebliche Einnahmen verloren gehen. Diese Rechtsfolge kann angesichts der Intention des Gesetzgebers, Steuerausfälle zu verhindern, nicht gewollt sein.

3. § 370 a AO als Vortat einer Geldwäsche

Die gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung gem. § 370 a AO wird durch den vorgegebenen Strafrahmen als Verbrechen eingestuft. Damit ist sie taugliche Vortat einer Geldwäsche gem. § 261 StGB. Danach kann sich auch derjenige einer Geldwäsche strafbar machen, der einen Gegenstand, der aus einer gewerbs- oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet.

Das Problem liegt hier in der Infizierung von Vermögen. Als infiziert gelten die "Vermögensbestandteile hinsichtlich derer Abgaben hinterzogen worden sind". In den oben genannten Beispielen könnten dies der Betrieb, die Wertpapiere und Sparbücher oder das Mietobjekt sein. Ein Steuerpflichtiger, der zu Abwendung von Liquiditätsengpässen ein solches Mietobjekt oder Wertpapier verkaufen will, kann daher in erhebliche Schwierigkeiten geraten, wenn die Veräußerung vor diesem Hintergrund scheitert.

Die Konsequenz daraus ist, daß jedermann, der von einem Täter der Steuerhinterziehung Geld annimmt, den objektiven Tatbestand der Geldwäsche erfüllt. Für die Strafbarkeit ist nur entscheidend, ob der Empfänger die Begehung der Steuerhinterziehung für möglich hält .oder leichtfertig nicht erkennt.

Wird z. B. öffentlich bekannt, daß gegen ein Unternehmen ein Ermittlungsverfahren wegen § 370 a AO läuft, so wäre die Allgemeinheit im Sinne des § 261 StGB bösgläubig. D. h. der Betroffene könnte keine geschäftliche Tätigkeit mehr ausüben, da seine Geschäftpartner der Gefahr ausgesetzt wären, selbst wegen Geldwäsche verfolgt zu werden. Der Betroffene wird finanziell völlig ausgegrenzt, er müßte den Geschäftsbetrieb einstellen und fiele damit als Steuerzahler komplett aus.

4. Prozessuale Folgen

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, daß mit der Ausgestaltung des § 370 a AO als Verbrechenstatbestand weitreichende strafprozessuale Folgen eintreten. Gem. § 25 GVG ist die Zuständigkeit des Amtsrichters nicht mehr gegeben, sie verlagert sich auf das Schöffengericht.

Die Sanktionierung durch einen Strafbefehl gem. § 407 StPO ist nicht möglich. Eine Einstellung nach §§ 153 ff. StPO entfällt. Die Strafverfolgungskompetenz steht gem. § 386 Abs. 1 AO grundsätzlich den Finanzbehörden zu. Solange die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht an sich zieht, sind die Finanzbehörden für die Verfolgung des § 370 a AO zuständig. Gem. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO (i. V. m. § 385 Abs. 1 AO) liegt immer ein Fall der Pflichtverteidigung vor. Führt die Finanzbehörde die Ermittlungen, so hat sie im Vorverfahren den Pflichtverteidiger zu bestellen (§ 141 Abs. 3 StPO).

Über § 261 StGB finden auch die besonders schwerwiegenden Eingriffsbefugnisse der Strafprozeßordnung Anwendung. Die Geldwäsche ist eine Katalogtat der Telefonüberwachung nach § 100 a Nr. 2 StPO und ebenso nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 a) StPO, wonach ohne Wissen des Betroffenen auch das in einer Wohnung nicht öffentlich gesprochene Wort des Beschuldigten mit technischen Mitteln abgehört oder aufgezeichnet werden kann.

Nicht unberücksichtigt bleiben sollte auch, daß § 370 a AO keine Regelung für minder schwere Fälle enthält. Es besteht demnach keine Möglichkeit, bei ein einem geringen Unwertgehalt der Tat über die Anwendung eines minder schweren Falles die Tat schuldangemessen zu bestrafen. Auch wenn im Einzelfall unter Abwägung aller Strafzumessungsgründe die Anwendung eines Strafrahmens von einem Jahr bis zu zehn Jahren nicht gerechtfertigt ist, muß mindestens eine Freiheitsstrafe von einem Jahr festgesetzt werden. Dies führt zu unangemessenen Ergebnissen. Eine Regelung für minder schwere Fälle ist sonst bei Verbrechenstatbeständen üblich.

Durch die Einführung des § 370 a AO sind erhebliche praktische Probleme entstanden, die dringend eine Nachbesserung der gesetzlichen Formulierung erfordern. Es muß deutlich werden, daß nur solche Sachverhalte erfaßt werden sollen, die erkennbar darauf angelegt sind, durch die Steuerhinterziehung in großem Umfang ungerechtfertigte Steuervergütungen zu erlangen.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich darum, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, daß im Rahmen der Novellierung des Geldwäschegesetzes eine Korrektur des § 370 a AO erfolgt."